

mit Fug zugemutet werden, während der Eingabefrist darauf bedacht zu sein, diejenigen beweglichen Gegenstände genau namhaft zu machen, an denen sie, als an Liegenschaftszugehör, Pfandrechte beanspruchen wollen. Hieraus folgt, dass für die Anwendung des Art. 38 Abs. 1 VZG im Konkursverfahren kein Raum ist. Vielmehr steht den Grundpfandgläubigern nach Auflage des Kollokationsplanes bzw. der Bestandteile desselben bildenden Lastenverzeichnisse nurmehr die Kollokationsklage zu Gebot, um gegen allfällige Nichtzulassung von rechtzeitig angemeldeten oder dann von Amtes wegen zu berücksichtigenden Pfandansprachen an Liegenschaftszugehör aufzutreten. (Dieser Argumentation kann namentlich nicht etwa entgegengehalten werden, sie richte sich gegen den in Art. 38 Abs. 1 VZG aufgestellten Grundsatz überhaupt, also auch gegen dessen Anwendung im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren, indem die Pfandgläubiger ja auch dort, und zwar durch die öffentliche Bekanntmachung und Spezialanzeige von der Steigerung, in die Lage versetzt werden, ihre Pfandansprachen an der Liegenschaftszugehör schon vor der Erstellung des Lastenverzeichnisses anzu-melden; denn nach Art. 138, 156 SchKG ist die Anmel-dungspflicht dort auf die « Ansprü che an der Liegen-schaft » beschränkt). Zu Unrecht hat daher das Konkurs-amt der Rekurrentin das Lastenverzeichnis mittelst des Formulares VZG Nr. 9 (Btr.) mitgeteilt, das ausschliess-lich für das Betreibungs- (Pfändungs- und Grundpfand-verwertungs-)verfahren eingerichtet ist, während vom Konkursrecht überhaupt keinerlei individuelle Mitteilung des Lastenverzeichnisses vorgesehen wird und für die Erstellung und Auflage des Lastenverzeichnisses im Kon-kurs ein besonderes Formular VZG Nr. 9 K eingerichtet worden ist, das gegebenenfalls auch für ausdrücklich gewünschte Abschriften verwendet werden kann. Indessen ist die Rekurrentin durch die Zustellung jenes Formulares nicht benachteiligt worden, da das Konkursamt mit seinem Schreiben vom 17. Juli noch rechtzeitig vor Ablauf der

Frist zur Kollokationsklage den begangenen Irrtum richtig gestellt hat, den zu erkennen für die Rekurrentin übrigens ein leichtes gewesen wäre, zumal da die darin enthaltenen Fristansetzungen auf Rechtsvorkehren beim Betrei-bungsamt und auf vorangegangene Pfändung Bezug nehmen und mit den Vorschriften des Konkursrechtes über die Anfechtung des Kollokationsplanes, im Verhält-nis zu welchem dem Lastenverzeichnis ja nur die Bedeu-tung eines Bestandteiles zukommt, durchaus unvereinbar wären.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

24. Entscheid vom 25. September 1929 i. S. Kull.

Lohnpfändung. Berechnung des Jahres, für dessen Dauer eine Lohnpfändung zulässig ist, vom Tag des Pfändungs-vollzuges an, und zwar selbst dann, wenn die pfändbare Quote bereits zu Gunsten einer andern Betreibung gepfändet ist. Art. 93 SchKG.

Saisie du salaire. — La durée d'une année pour laquelle le salaire peut être saisi se calcule à partir du jour où la saisie est opérée, et cela même lorsque le montant saisissable est déjà saisi au profit d'une autre créance. Art. 93 LP.

Pignoramento di salario. La durata di un anno per il quale il salario o guadagno può essere pignorato, è da computarsi dal giorno dell'esecuzione del pignoramento anche quando la quota pignorabile è già stata staggita a favore di altr' esecu-zione. Art. 93 LEF.

A. — Das Betreibungsamt Schattdorf hat in verschie-denen Betreibungen gegen Franz Zraggen vom Lohn des Schuldners bereits zweimal die pfändbare Quote von 25 Fr. pro Monat gepfändet und zwar einmal mit Wir-kung bis 1. November 1929 (Betreibungsnummer, Gläu-biger, Forderungsbetrag und Datum der Pfändung sind aus den Akten nicht ersichtlich) und sodann unterm 5. Dezember 1928 zu Gunsten einer Gruppe (deren nähere Zusammensetzung ebenfalls aus den Akten nicht hervor-

geht) mit Wirkung ab 1. November 1929 für eine Gesamtforderung von 330 Fr.

Als der Rekurrent unterm 26. Januar 1929 in seiner Betreibung gegen den nämlichen Schuldner Fortsetzung verlangte, stellte das Betreibungsamt am 4. Februar 1929 die Pfändungsurkunde als Verlustschein aus mit dem Vermerk, es sei « kein pfändbares Vermögen und Einkommen vorhanden, da zur Zeit aus dem Arbeitslohn des Schuldners genügend gepfändet ist ».

B. — Hiegegen führte der Rekurrent rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, es sei in seiner Betreibung Nr. 156 eine Lohnpfändung mit Wirkung ab 1. Dezember 1929 zu veranlassen.

C. — Mit Entscheid vom 5. Juli 1929 wies die Aufsichtsbehörde Uri die Beschwerde im Sinn der Erwägungen ab. Die letztern gehen dahin, dass mit Rücksicht auf die Pfändung vom 5. Dezember 1928 eine Pfändung zu Gunsten des Beschwerdeführers erst ab 1. Oktober 1930 in Frage käme. Eine solche sei jedoch deswegen unzulässig, weil jeder Gläubiger nur während eines Jahres auf den Lohn des Schuldners greifen könne und dieses Jahr zu laufen beginne mit der Stellung des Fortsetzungsbegehrens. Vom 1. Oktober 1930 an könne der Lohn dagegen wieder für andere Gläubiger gepfändet werden.

D. — Diesen den Parteien am 3. September 1929 zugestellten Entscheid zog der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung des vor der Vorinstanz gestellten Antrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Gemäss feststehender Praxis darf eine Lohnpfändung nur für die Dauer eines Jahres angeordnet werden, wobei sich das Jahr jedoch nicht, wie die Vorinstanz annimmt, von der Stellung des Fortsetzungsbegehrens, sondern vom Pfändungsvollzug an berechnet. Andernfalls käme, wie gerade der vorliegende Fall zeigt,

der Gläubiger bei einer ungerechtfertigten Weigerung des Betreibungsamtes nicht in den Genuss eines vollen Pfändungsjahres. Besteht nun im Moment des Pfändungsvollzuges bereits eine Lohnpfändung zu Gunsten einer andern Betreibung, die die ganze pfändbare Lohnquote in Anspruch nimmt, so darf der Beginn der Wirksamkeit der zweiten Pfändung nicht auf das Ende des Jahres hinausgeschoben werden, während welchem die erste Pfändung in Kraft steht, denn das hätte zur Folge, dass in einem gegebenen Zeitpunkt der Lohn des Schuldners auf mehrere Jahre hinaus gepfändet sein könnte — ein Ergebnis, das gerade durch die Beschränkung der Pfändung auf die Dauer eines Jahres im Interesse sowohl des Schuldners als auch dritter Gläubiger vermieden werden wollte. Dagegen steht dem nichts entgegen, dass die pfändbare Quote ein zweites Mal für die Dauer eines Jahres gepfändet wird, jedoch ohne Hinausschiebung des Wirkungsbegins: Denn einerseits hat jeder Gläubiger das Recht, auf den Lohn des Schuldners zu greifen, und andererseits können gemäss Art. 110 Abs. 3 SchKG bereits gepfändete Vermögensstücke, zu denen auch die pfändbare Lohnquote gehört, neuerdings gepfändet werden, insoweit ihr Erlös nicht den Gläubigern, welche die vorgehende Pfändung erwirkt haben, herauszugeben ist. Dieser letztern Vorschrift zufolge wird die spätere Lohnpfändung allerdings einen Ertrag erst abwerfen, nachdem die vorangehende zufolge Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderung, wegen Ablaufs des Pfändungsjahres oder aus andern Gründen dahingefallen sein wird. Natürlich hat das Betreibungsamt in einem solchen Fall bei der zweiten Pfändung zur Orientierung des Gläubigers in der Pfändungsurkunde einen entsprechenden Vermerk unter Angabe des Umfangs und der äussersten Dauer der vorgehenden Lohnpfändung anzubringen.

2. — Im vorliegenden Fall beanstandet der Rekurrent daher mit Recht, dass ihm auf sein Fortsetzungsbegehren lediglich ein Verlustschein zugestellt wurde. Das Betrei-

bungsamt ist vielmehr nach dem Gesagten gehalten, diesen Verlustschein zurückzuziehen und in der Betreibung Nr. 156 die pfändbare Lohnquote für die Dauer eines Jahres zu pfänden. Als Beginn dieses Jahres kommt, wie schon ausgeführt wurde, nicht das Datum des Fortsetzungsbegehrens oder des angefochtenen Verlustscheines, sondern nur der Tag des Pfändungsvollzuges in Betracht.

Aus dem in Erwägung 1 Ausgeführten ergibt sich auch, dass die vom Betreibungsamt am 5. Dezember 1928 mit Wirkung für den Zeitraum vom 1. November 1929 bis 1. November 1930 (der angefochtene Entscheid setzt hier wohl irrtümlicherweise: 1. Oktober 1930) vorgenommene Lohnpfändung den Vorschriften nicht entspricht. Ob und in welchem Umfang jenen Gläubigern aus dieser Pfändung Rechte erwachsen sind, welche denjenigen des Rekurrenten entgegenstehen, kann in diesem Verfahren nicht untersucht werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Schattdorf angewiesen wird, in der Betreibung Nr. 156 im Sinn der Erwägungen vorzugehen.

25. Entscheid vom 10. Oktober 1929 i. S. Güntert.

Abtretung von Rechtsansprüchen der Konkursmasse:

Der Gläubiger, welcher die Abtretung nicht verlangt, schliesst sich damit selbst vom Prozessgewinn aus und hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Interessen in der Weise, dass eine Abtretung überhaupt unterbleibe. (Erw. 1.)

Voraussetzungen der Abtretbarkeit eines Rechtsanspruches. Kein abtretbarer Anspruch, wenn es sich um den Eintritt in einen Prozess handelt, in welchem die für die Entstehung einer Aktivenvermehrung entscheidende Frage lediglich incidenter und zudem ohne dass die durch diesen (Präjudizial-)Entscheid betroffenen Personen als Partei am Verfahren teilgenommen haben, beantwortet würde. (Erw. 2.)

Art. 260 SchKG.

Cession des prétentions de la masse.

Le créancier qui ne demande pas la cession perd tout droit au bénéfice du procès. Il ne saurait exiger qu'on tienne compte de l'intérêt qu'il pourrait avoir à ce que la prétention ne soit pas cédée (consid. 1).

Conditions de la cessibilité. Il n'y a pas de prétention cessible lorsqu'il s'agit de prendre part à un procès dans lequel la question d'où dépendrait l'augmentation de l'actif de la masse ne serait tranchée qu'incidemment et alors que les personnes visées par cette décision (préjudicielle) ne sont pas intervenues comme parties au procès (consid. 2).

Art. 260 LP.

Cessione di pretese della massa.

Il creditore, che non ha domandato la cessione, ha perso ogni diritto al guadagno risultante dalla causa. Non potrà neanche esigere che si tenga conto del suo interesse a che la pretesa non venga ceduta (consid. 1).

Condizioni della cessibilità. Non esiste pretesa cessibile quando si tratta di partecipare ad una causa, nella quale la questione, dalla quale dipenderebbe l'aumento dell'attivo, non sarebbe stata decisa che incidentalmente e, inoltre, costituirebbe un obbligo solo a carico di persone, che non hanno figurato come parti in causa (consid. 2).

Art. 260 L^AEF.

A. — Am 2. November 1923 schlug Rudolf Heinrich Toggweiler die ihm von seiner am 20. Oktober 1923 verstorbenen Ehefrau angefallene Erbschaft aus. Diese Ausschlagung wurde vom Rekurrenten Güntert gestützt auf Art. 578 Abs. 1 ZGB angefochten; die Klage wurde durch Urteil des zürcherischen Obergerichtes vom 4. Oktober 1924 geschützt. Gegen dieses Urteil erklärte Toggweiler die Berufung an das Bundesgericht, erwirkte aber noch bevor der Prozess beim Bundesgericht zur Verhandlung kam, eine Revision des angefochtenen Urteils, indem er geltend machte, dass er am 2. November 1923 wegen Geisteskrankheit urteilsunfähig gewesen und infolgedessen die damals abgegebene Ausschlagungserklärung nichtig sei. Das Revisionsgesuch wurde jedoch vom Obergericht mit Beschluss vom 18. Dezember 1926 abgewiesen, wogegen Toggweiler wiederum die Berufung an das Bundesgericht erklärte. Am 9. April 1927 starb Toggweiler. Der